

**Richtlinie**  
**zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen**  
**gemäß § 16h SGB II**  
**im Landkreis Oder-Spree vom 01.04.2017**

**Grundsatz**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf Grundlage des § 16h Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten zur Umsetzung/Einrichtung zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen im Alter von 15 bis 24 Jahren.

Die Zusammenarbeit und Abstimmung zu inhaltlichen Umsetzung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung „Zusammenarbeit im Rahmen der beruflichen Eingliederung von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten Jugendlichen vor dem Hintergrund abgestimmter und gemeinsamer Maßnahme – und Projektangebote“ zwischen dem Jugendamt und der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter des Landkreises Oder-Spree vom 01.02.2012.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**1. Zuwendungszweck/Ziel der Förderung**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 16h Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Umsetzung/Einrichtung zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für junge Menschen von 15 bis 24 Jahren, welche von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht werden. Die Angebote sollen gezielt zusätzliche Hilfen leisten, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Ziel ist es, Betreuungs- und Unterstützungsangebote zu gestalten, in dem persönlich geprägte langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen aufgebaut werden, die Vertrauen und Sicherheit schaffen und einen kontinuierlichen und nachhaltigen Weg in Ausbildung und Arbeit ebnen.

**2. Förderung**

**2.1 Gegenstand der Förderung/**

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung/Förderung zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung des SGB II und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

Zuwendungen werden Trägern für Projekte gewährt, die mit Hilfe zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe die Eingliederung in Bildungsprozesse,

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit erleichtern und den Übergang in den weiteren Entwicklungsprozess durch eine kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung sicherstellen.

Die Leistungen gem. § 16h SGB II nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu den Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) insbesondere zu Leistungen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII).

Zur Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit stimmen sich die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree, das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree als dem örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Als verbindliche Handlungsgrundlage gelten die Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten „Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ (Beschluss des JHA Nr. 022/2010 vom 25.03.10.).

## **2.2 Zielgruppe**

Leistungsberechtigte junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren, die aufgrund ihrer individuellen Situation Hilfe und Unterstützung benötigen

- eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden **und**
- Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen

Die Leistungen können auch erbracht/in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Eine fehlende Antragstellung des Leistungsberechtigten steht der Inanspruchnahme von Leistungen nach 16h SGB II nicht entgegen.

## **2.3 Art, Dauer, Umfang und Höhe der Förderung**

Zuwendungsart:           Projektförderung

Finanzierungsart:       Vollfinanzierung im Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte  
Festbetragsfinanzierung im Sach- und Verwaltungskostenbereich

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Förderdauer/ -zeitraum:

Die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter entscheidet über die Förderdauer. In Anlehnung an die „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII im LOS“ vom 08.07.2015 beträgt der Förderzeitraum in der Regel 3 Jahre.

Förderumfang und Förderhöhe:

Förderungsfähig sind Personal- und Sachkosten des Angebotes, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Betreuung der Zielgruppe, wohnhaft im Landkreis Oder-Spree entstehen. Die Ausgaben müssen zur Umsetzung des Maßnahmeninhaltes notwendig und angemessen sein. Ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln muss nachgewiesen und dokumentiert werden.

#### Personalkosten:

Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet. Die die tatsächlich entstandenen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD oder TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation zu 100 % zuwendungsfähig. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gem. TVöD SuE gilt als Obergrenze eine S11b für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen.

#### Qualifikation der pädagogischen Fachkraft:

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII und die geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in Projekten der Jugendberufshilfe („Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“, 01/2010) im Landkreis Oder-Spree.

Die Qualifikation der eingesetzten sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besetzungsverbot.

#### Sachkosten:

Bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Personalkosten der im Rahmen der Angebote tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte werden als Sach- und Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie erhalten.

Zuwendungsempfänger von Maßnahmen gem. § 16 h SGB II sind als Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 178 SGB III zugelassen.

Die Zertifizierung muss entweder für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III) vorliegen.

Der Maßnahmeträger soll folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Erfahrungen in der Jugendsozialarbeit.
- Der Träger hat Erfahrungen mit der Zielgruppe und mit aufsuchenden, niedrigschwelligen Arbeitsansätzen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).
- d) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die öffentlichen Mittel nur für den im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Zweck zu verwenden.
- e) Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet einen Verwendungsnachweis gemäß 6.1 der

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu führen.

- f) Mit der Maßnahme darf grundsätzlich nicht vor Erteilung eines positiven Bescheides werden.

## **5. Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ausschließlich bei Vorlage der vollständig ausgefüllten Mittelanforderungen sowie der dazu erforderlichen Unterlagen.

## **6. Erstattung der Zuwendung**

Soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (§§ 40 und 44 bis 49 SGB X) nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Zuwendung zu erstatten.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**Besserstellungsverbot:** Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD bzw. TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst bzw. sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet alle Veränderungen der Maßnahme, die nicht Bestandteil der Bewilligung sind, unverzüglich zu melden.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO sowie die Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Ebenfalls zu beachten sind die Auflagen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), welche grundsätzlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt werden.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Landkreis Oder-Spree veröffentlicht im Vorfeld der Förderperiode einen „Ideen-/Teilnahmewettbewerb“ mit Hinweisen zu den spezifischen Zielen des Landkreises und aktuellen Förderschwerpunkten.

Über die Förderwürdigkeit der eingereichten Konzeptvorschläge entscheidet unter Beachtung der Auswahlkriterien eine verwaltungsinterne Fachgruppe. Dieser Gruppe gehören Vertreter/innen der Verwaltung des Jugendamtes und Vertreter/innen des PRO Arbeit - kommunalen Jobcenters an.

Im Rahmen der Benachrichtigung über die Entscheidung des Landkreises Oder-Spree über das umzusetzende Konzept wird der entsprechende Maßnahmeträger zur rechtswirksamen Antragstellung aufgefordert.

Die Zuwendung erfolgt durch Erteilung eines Zuwendungsbescheids an den Antragsteller unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der finanziellen Mittel durch das BMAS an den Landkreis Oder-Spree.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

Beeskow, den 31.03.2017



Angelika Zarling  
Leiterin der besonderen Einrichtung